

# Urteil zu BSG 39/14-H S

In dem Verfahren BSG 39/14-HS

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Hildesheim, dieser vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

Antragsgegner —

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 06. November 2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- Das Urteil des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 04. August 2014 Az. LSG-NI-2014-06-10-1 wird aufgehoben.
- II. Die vom Kreisverband Hildesheim am 05. Juni 2014 verhängte Ordnungsmaßnahme wird aufgehoben.

## I. Sachverhalt

Am 3. März 2014 trat der Antragsteller als Beisitzer im Vorstand des Kreisverbands (KV) Hildesheim zurück. Der Vorstand des KV begann daraufhin mit der Ausarbeitung einer Pressemitteilung (PM), an der auch der Antragsteller mitwirkte. Am 28. März 2014 verschickte der Antragsteller eine Pressemitteilung von seinem privaten Mailaccount aus an die lokale Presse, die am 31. März 2014 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung zu einer Veröffentlichung führte. Darin enthalten war auch ein Zitat im Namen der stellvertretenden Vorsitzenden, das noch nicht im Rahmen des lokal üblichen Vorgehens freigegeben war.

Die Veröffentlichung lautete im Wortlaut:

Lassen verlässt Piraten-Vorstand Hildesheim(r/cha). Günter Lassen hat den Vorstand der Hildesheimer Piratenpartei verlassen. Seine Rücktrittserklärung habe er dem Vorstand bereits Anfang des Monats zukommen lassen, erklärte Lassen jetzt. "Ich war zuletzt mit der politischen Arbeit des Mandatsträgers im Vorstand des Kreisverbandes nicht mehr zufrieden. Eine konstruktive Zusammenarbeit war aus meiner Sicht nicht mehr möglich", sagt er. Dies könne er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, deshalb wolle er keine Verantwortung im Vorstand mehr übernehmen. "Wir bedauern den Rücktritt und hoffen, dass sich Günter Lassen weiter als Basispirat konstruktiv einbringen wird", kommentiert die stellvertretende Vorsitzende Christl Dietrich den Rückzug.



Der Vorstand des KV Hildesheim erließ aus Anlass der PM am 5. Juni 2014 den Beschluss, dem Antragsteller die Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für ein Jahr abzuerkennen. Er begründete die Ordnungsmaßnahme mit dem Argument, dass aus der PM, spätestens aber aus der Veröffentlichung in der Hildesheimer Zeitung nicht ersichtlich geworden sei, dass es sich um eine PM im Namen des Antargstellers und nicht um eine PM des KV Hildesheim gehandelt habe. Durch das nicht freigegebene, der stellvertretenden Vorsitzenden zugeschriebene Zitat würde der Eindruck erweckt, dass es sich um eine Pressemitteilung des Kreisverbandes gehandelt habe.

Der Antragsteller sei nicht berechtigt, Pressemitteilungen im Namen des KV zu veröffentlichen, da er weder dazu beauftragt, noch die Pressemitteilung in der veröffentlichten Form freigegeben gewesen sei. Dass ihm dies auch bewusst war, werde durch die Behauptung deutlich, er habe die PM in seinem Namen herausgegeben. Dies entspreche "offensichtlich" nicht der Wahrheit, da im Zeitungsartikel auch das nicht freigegebene Zitat der stellvertretenden Vorsitzenden enthalten sei.

Da der Antragsteller somit wissentlich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, und eine negative Außendarstellung entweder absichtlich herbeigeführt, oder mindestens in Kauf genommen habe, habe der Vorstand eine Ordnungsmaßnahme für nötig gehalten.

Am 10. Juni 2014 legte der Antragsteller vor dem Landesschiedsgericht Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein. Er führte aus, seine PM habe nicht der Partei geschadet, sondern lediglich die politische Arbeit eines Mandatsträgers kritisiert.

Der Antragsgegner erwiderte, dass die Mandatsträger ein wichtiger Teil der Außendarstellung einer Partei seien und deshalb die Verbreitung einer negativen Einzelmeinung über die Arbeit der Mandatsträger in einer offziellen Pressemitteilung des Kreisverbandes unnötigen Schaden für die Außendarstellung der Partei herbeiführten. Ein Mitglied der Partei habe bei Meinungsäußerungen darauf zu achten, der Partei durch diese keinen Schaden zuzufügen.

Der Antragsgegner führte weiter aus, dass der Versand von PMs des Kreisverbands von Privatadressen durchaus üblich sei, und daher nicht dazu geeignet gewesen sei, darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine PM des KV gehandelt habe.

Im Laufe des Verfahrens teilte der Antragsgegner dem Schiedsgericht mit, der Antragsteller sei zum 1. Juli 2014 aus der Piratenpartei ausgetreten und bat in dem Zusammenhang um eine Urteilsfindung vor diesem Termin. Er bezog sich dabei auf eine Mail des Antragstellers, in der dieser mitteilte zum 30. Juni 2014 "aus der Piratenpartei Hildesheim" austreten zu wollen. Das vorgelegte Schreiben trägt keine Unterschrift. Der Antragsteller hat am 23. Juni 2014 den Wechsel zum Regionsverband Hannover beantragt, den der Landesvorstand am 25. Juni 2014 positiv beschied. Dies wurde von der Mitgliederverwaltung Niedersachsen mit Mail vom 30. Juni 2014 bestätigt.

Das Landesschiedsgericht hat die beantragte OM gegen den Antragsteller im Urteil vom 04. August 2014, Az. LSG-NI-2014-06-10-1 zu einer Verwarnung abgeändert. Das LSG begründete die Verwarnung damit, dass das Zitat von der stellvertretenden Vorsitzenden nicht freigegeben worden war.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung begründet der Antragsteller wie folgt:



Das Zitat sei am 23. März 2014 in das Pad https://hildesheim.piratenpad.de/1585 eingefügt worden. Seine PM mit diesem Zitat wurde am 28. März 2014 an die Presse versandt. Somit blieb das besagte Zitat vier Tage im Pad, ohne das es beanstandet worden sei. Der Antragsteller schließt daraus, dass das Zitat von der stellvertretenden Vorsitzenden so veröffentlicht werden konnte, ebenso aus der Tatsache, dass das Pad auf "öffentlich" geschaltet worden war und somit jedermann befugt gewesen sei, das Pad mit dem Zitat zu lesen. Somit hätten auch die Pressevertreter das Zitat so aus dem Pad entnehmen können. Ob das Zitat in einer Zeitung oder einem öffentlichen Pad zu lesengewesen sei, mache seines Erachtens keinen großen Unterschied.

Der Antragsteller beantragt die vom KV Hildesheim gegen ihn verhängte OM aus oben genannten Gründen für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner hat sich nach Eröffnung des Verfahrens zum Sachverhalt trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

# II. Entscheidungsgründe

1.

Die Berufung ist zulässig. Das Bundesschiedsgericht ist gemäß §13 Abs. 1 SGO zuständig. Der Antragsteller ist aktivlegitimiert. Laut Auskunft der Mitgliederverwaltung ist der Antragsteller Mitglied Nr. der Piratenpartei Deutschland (Mail vom 23. August 2014) und gehört dem LV Niedersachsen sowie dem Regionalverband Hannover an. Die Austrittserklärung erfolgte gegenüber dem KV Hildesheim, bei dem er zum Zeitpunkt der gewünschten Wirksamkeit des Austritts (30. Juni 2014) aber nicht mehr Mitglied war; insofern ging diese Erklärung ins Leere.

2.

Die Berufung ist auch begründet. Die vom KV Hildesheim verhängte Ordnungsmaßnahme, in der Abänderung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 04. August 2014, ist rechtswidrig. Gemäß § 6 Kreissatzung Hildesheim, § 6 Abs. 1, 3 S. 1 Landessatzung Niedersachsen kann ein Vorstand Ordnunsgsmaßnahmen verhängen, soweit ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt und der Partei hierdurch einen Schaden zufügt. Diese Tatbestandsmerkmale sind im Vorliegenden nicht erfüllt.

a.

Wie das Landesschiedsgericht richtig festgestellt hat, ist in der vom Antragsteller übermittelten PM an keiner Stelle der Eindruck erweckt worden, die PM sei im Namen des KV getätigt worden. Die veröffentlichte PM lässt bei einem verständigen Leser – mit Ausnahme des Zitates der stellvertretenden Vorsitzenden – ganz im Gegenteil den Eindruck erwecken, dass die PM vom Antragsteller erklärt worden ist.

b.

Auch der Worlaut der PM lässt keinerlei Schluss auf die Behauptung von unwahren oder ehrenrügigen Verlautbarungen zu. Es handelt sich offensichtlich um eine persönliche Meinungsäußerung des Antragstellers über die politische Zusammenarbeit im Vorstand des KV im Allgemeinen. Weder hat der

-3/4-



Antragsteller Namen genannt noch Angaben über die zugrundeliegenden Zusammenhänge genannt, die seine Entscheidung getragen haben könnten.

#### c

Weder im Verhalten des Antragstellers noch in der Veröffentlichung selbst kann ein wie immer auch gearteter Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei festgestellt oder konstruiert werden.

### d.

Ob die Veröffentlichung des Zitates der stellvertretenden Vorsitzenden aus einem öffentlichen Pad ohne ihre Einwilligung einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellt, kann dahinstehen. Jedenfalls trat dadurch kein unmittelbarer Schaden ein. Ein solcher wurde auch zu keiner Zeit vorgetragen oder glaubhaft gemacht.

